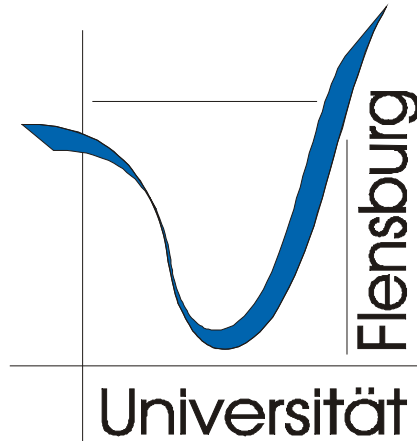


# Brandschutzordnung



**Fassung vom 25.04.2005**

**Universität Flensburg**

**Auf dem Campus 1**

**24943 Flensburg**

## **1. Allgemeines**

1.1 Die bei einem Brandausbruch erforderlichen Maßnahmen werden durch diese Brandschutzordnung geregelt.

1.2 Mindestens jährlich ist die Brandschutzordnung allen Beschäftigten der Universität bekannt zu geben.

1.2 Als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung dieser Brandschutzordnung wird der Leiter der Abteilung I (Allgemeine Abteilung und Gebäudemanagement) der Universität Flensburg benannt.

## **2. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen**

2.1 Veranlasst durch das Rektorat der Universität Flensburg ist mit den MitarbeiterInnen des Hauses einmal jährlich eine Feueralarmübung durchzuführen und aktenkundig festzuhalten.

2.2 Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderer Schadensfälle beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr an ihrem Arbeitsplatz sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

2.3 In allen öffentlich zugänglichen Räumen der Universität Flensburg ist das Rauchen untersagt.

2.4 Streichhölzer oder Tabakreste sind sorgfältig zu löschen und dürfen nur in nicht brennbare Aschenbecher oder Aschenbehälter abgelegt werden. Diese Behältnisse dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.

2.5 Alle Arbeiten mit Schweiß- und Schneidbrennern, Lötgeräten, Trennscheibengeräten oder sonstigen Geräten, bei denen offenes Feuer benutzt wird oder Funkenflug oder Reibungswärme entstehen kann, dürfen nur von Fachkräften ausgeführt bzw. beaufsichtigt werden. Es ist dabei stets auf Brandgefahr zu achten.

2.6 Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte muss der Abteilung I angezeigt werden.

2.7 Schadhafte Steckdosen und Elektro- bzw. Gasleitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren bzw. auszutauschen.

2.8 Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort dem Sicherheitsbeauftragten oder der Haustechnik zu melden.

2.9 Brennende Kerzen - z.B. an Adventskränzen und Gestecken - dürfen nur mit Genehmigung der Abteilung I und in Ausnahmen aufgestellt werden. Sie bedürfen der ständigen Aufsicht, da erhöhte Brandgefahr besteht.

2.10 Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und in Fluren müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.

2.11 Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

2.12 Alle Personen sind über die Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Sie sind über das Verhalten im Brandfall und der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen.

2.13 Alle Beschäftigten, MitarbeiterInnen von Fremdfirmen die auf dem Grundstück tätig werden und Besucher, haben sich an die Brandschutzordnung der Universität Flensburg zu halten.

### **3. Verhalten im Brandfall**

3.1 Für den Brandfall wird auf die Alarmpläne hingewiesen, die jeweils in den Geschossen ausgehängt sind.

3.2 Im Schadensfall sollen die Beschäftigten Ruhe und Besonnenheit bewahren.

3.3 Menschen retten, MitarbeiterInnen und Besucher/Gäste warnen, Behinderten helfen und aus dem Gefahrenbereich bringen. Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.

3.4 Jeder Brand ist sofort über Brandmelder oder Telefon: 0-112 mit Angabe von Ort, Brandart, gefährdete oder verletzte Personen zu melden. Im Notfall sind folgende Personen/Stellen unverzüglich zu benachrichtigen:

- Telefonzentrale:                      Tel: 98
- Haustechnik:                         Tel: 2167
- Universitätsleitung:                Tel: 2800

3.5 Der Brand soll nur mit den vorhandenen, geeigneten und nächstgelegenen Löschgeräten (Löschdecke, tragbare Feuerlöschgeräte) sofort bekämpft werden.

3.6 Bei Bränden an elektrischen Geräten ist sofort der Strom abzuschalten.

3.7 Der Räumungsalarm kann von allen Beschäftigten ausgelöst werden. Er kann akustisch, telefonisch (Rundruf), sofern telefonieren noch möglich ist, oder durch Ausrufen ausgelöst werden.

3.8 Die Verantwortlichen oder deren VertreterInnen (InstitutsleiterInnen und LeiterInnen anderer Einheiten) sorgen für das Räumen der Büro- und Fachräume. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet.

3.9 Fenster und Türen sind beim Verlassen des Raumes zu schließen.

3.10 Sollte der Fluchtweg aus den Räumen und Fluren oder aus dem Geschoss abgeschnitten sein, bleiben die Beschäftigten und Besucher/Gäste in diesem Bereich. Die Türen sind zu schließen. Die Fenster sind je nach Lage und Umfang des Brandes zu öffnen, um sich bemerkbar machen zu können.

3.11 Die Sammelstellen befinden sich:

Hauptgebäude: Rückseite des Hauptgebäudes beim mittleren Notausgang (mind. 20m Abstand vom Gebäude halten, um die Rettungswege nicht zu blockieren und vor herabfallenden Gegenständen sicher zu sein).

Gebäude E (ZV): Parkplatz vor der Campushalle

Campushalle: Parkplatz vor der Campushalle

Munketoft: Parkplatz am Bahndamm

Bibliothek (ZHB): Gelände vor dem Haupteingang und auf der Rückseite (mind. 20m Abstand vom Gebäude halten, um die Rettungswege nicht zu blockieren und vor herabfallenden Gegenständen sicher zu sein)

3.12 An der Sammelstelle ist die Vollzähligkeit der MitarbeiterInnen und Besucher/Gäste, die sich im entsprechenden Bereich aufgehalten haben und der sonstigen Beschäftigten festzustellen und dem Rektorat der Universität zu melden. Die Meldung muss enthalten:

- a. Institut/Arbeitsbereich/Abteilung
- b. Anzahl der Mitarbeiter/Besucher
- c. Namen der vermissten Personen
- d. Name des/der Verantwortlichen

Das Rektorat der Universität Flensburg beendet den Alarmzustand.

3.13 Die Angriffs-/Zufahrtswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr sollte von einer ortskundigen Person eingewiesen werden. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

## **4. Verhalten nach Bränden**

4.1 Benutzte Feuerlöschgeräte sind sofort nach erfolgtem Einsatz der Haustechnik zu melden. Darüber hinaus ist zu informieren, wenn ein Entstehungsbrand ohne Anwesenheit der Feuerwehr gelöscht worden ist.

4.2 Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

4.3 Brandmeldeanlagen, Feuerlöschgeräte und sonstige Feuerlöscheinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

4.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

## **5. Verbotene Handlungen**

Es ist untersagt:

- Feuerlöschgeräte missbräuchlich zu benutzen,
- ihre Zugänglichkeit und Einsatzbereitschaft zu mindern
- oder von ihrem Standort zu entfernen.
- Treppenträume und Flure durch Einbringen von Möbeln, Fahrrädern, Verpackungsmaterialien u.ä. einzuengen bzw. die Brandlast zu erhöhen.
- Türen zu Treppenhäusern und Fluchtwegen ständig geöffnet zu halten oder in Fluchtrichtung zu verriegeln.
- Hinweisschilder sowie Sicherheitszeichen und Schilder zu verändern, zu verdecken oder zu entfernen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die als feuergefährlich oder explosionsfähig gekennzeichnet sind, zu rauchen.
- Verbrennungsrückstände wie Asche und ähnliche Stoffe aufzubewahren bzw. so zu beseitigen, dass Brandgefahr entsteht.
- In Technikräumen und Sonderräumen zu rauchen.
- **Aufzüge im Brandfall zu benutzen.**

## **6. Brandschutzübungen und Unterweisungen**

Das Personal ist gehalten, an Brandschutzübungen und Unterweisungen über das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall teilzunehmen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Brandschutzordnung ersetzt die bisherige Fassung vom 18.09.2003. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie ist allen MitarbeiterInnen bekannt zu geben.

Flensburg, den 25.04.2005

gez. Prof. Dr. Heiner Dunckel  
Rektor